

Zur Diskussion um Alternativen zu Hartz IV und um Grundeinkommen

In den letzten Monaten hat sich die Diskussion um Alternativen zu Hartz IV und um Grundeinkommensmodelle als grundsätzliche Alternative zum bestehenden Sozialsystem verstärkt. Dabei sind Vorstellungen eines bedingungslosen Grundeinkommens, das alle Menschen individuell in existenzsichernder Höhe bekommen sollen, ohne Bedarfsprüfung und ohne jegliche Arbeitsverpflichtung, zu unterscheiden von verschiedenen Modellen, die ein Grundeinkommen bedarfsabhängig vorsehen, entweder ohne Arbeitsverpflichtung und Sanktionen, oder auch verbunden mit gemeinwohlorientiertem Arbeitseinsatz.

I. Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)

Unter diesem Titel verbergen sich sehr unterschiedliche Modelle, die man grob in zwei Pole sortieren kann. Neoliberal geprägte Modelle wollen durch ein BGE, das lediglich das Existenzminimum abdecken soll, also etwa auf Hartz IV- Niveau, den bestehenden Sozialstaat, insbesondere die Sozialversicherungen und sonstige Geldleistungen ersetzen. Auch Arbeitnehmerrechte, Mindestlohn und Tarifverträge sollen entfallen, einige Konzepte sehen auch eine Verrechnung des BGE mit den Löhnen vor. Dadurch soll ein überwiegender Teil der BGE-Ausgaben gegenfinanziert werden (auch wenn dem verfassungsrechtliche Hindernisse entgegenstehen und viele Jahrzehnte lange Übergänge erforderlich wären.)

Sozial ausgerichtete Modelle fordern eine mindestens armutsvermeidende Höhe des BGE, also über 1000 Euro, teils noch erheblich mehr, bei Erhalt der bisherigen Arbeitnehmerrechte und darüber hinaus gehender sozialer Sicherung. Wegfallen dürften lediglich steuerfinanzierte Einkommensleistungen wie Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld, Elterngeld, BaFög, das wären zusammen etwa 100 Millionen Euro, also ein Zehntel der Kosten. Finanziert werden soll ein solches BGE vor allem durch eine höhere Besteuerung hoher Einkommen und Vermögen. Solche Modelle hören sich auch für viele Beschäftigte attraktiv an und werden auch in den Gewerkschaften vertreten und schlagen sich in Anträgen nieder.

Diese BGE-Modellen gehen von Annahmen und Behauptungen aus, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten, und sind völlig illusorisch. Sie missachten die gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Bedingungen und Machtverhältnisse, an denen auch ein BGE nicht vorbeikäme. Die Gesellschaft müsste sich ein BGE immer aus ihren laufenden Einkommen selbst bezahlen. Da die meisten Sozialausgaben erhalten blieben, müssten in den sozial orientierten Modellen zusätzlich fast eine Billion Euro jährlich umverteilt werden. Das ist völlig illusorisch. Selbst wenn es gelänge, die Besteuerung der Reichen und der Unternehmen mehr als zu verdoppeln, müssten die Beschäftigten den Löwenanteil aufbringen. Auch Maschinensteuer, Finanztransaktionsteuer oder andere Ideen könnten daran nichts ändern. Den meisten würde ein BGE in die eine Tasche hineingesteckt und zugleich aus der anderen wieder herausgezogen. Die durchschnittliche Abgabenbelastung der Einkommen müsste

mehr als verdoppelt werden, von jedem verdienten Euro blieben höchstens 25 Cent übrig. Der Anreiz für „informelle“ Aktivitäten, also Schwarzarbeit, würde stark steigen. Es wären flächendeckend enorm verschärfte Kontrollen nötig.

Eine zunehmend verbreitete Begründung für Forderungen nach einem BGE ist die Digitalisierung. Diese soll angeblich absehbar zu einem massiven Rückgang des Gesamtumfangs der Erwerbsarbeit und des Anteils der Löhne am Volkseinkommen führen und deshalb eine Entkopplung von Erwerbsarbeit und Einkommen bzw. sozialer Absicherung erfordern. Tatsächlich fallen viele konkrete Tätigkeiten und Arbeitsplätze weg und es verändern sich die Anforderungen und die Struktur der Erwerbsarbeit, ihr gesamtwirtschaftlicher Umfang ist aber stabil, die Zahl der Erwerbstätigen steigt, und die gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszuwächse sind sogar geringer als früher. Das Volumen und die Qualität der Erwerbsarbeit, ihre soziale Absicherung und die Höhe der Löhne sind ökonomische und gesellschaftliche Fragen und keine der Technik.

Eine Entkopplung von Einkommen und Erwerbsarbeit wäre auch mit einem BGE nur für Einzelne möglich, aber nicht gesellschaftlich. Ein BGE würde wie jede Geldleistung darauf beruhen, dass Güter und Dienstleistungen produziert werden, die man mit dem Geld dann kaufen kann. Diese Warenproduktion und Wertschöpfung erfolgt mittels Erwerbsarbeit. Selbst wenn einzelne Produktionsprozesse vollautomatisch wären, gilt dies gesamtwirtschaftlich. Die Verkaufserlöse der so produzierten Waren (einschließlich Dienstleistungen) sind die Grundlage des Volkseinkommens, das sich auf Löhne einerseits, Unternehmens- und Vermögenseinkommen andererseits verteilt. Daraus müssen alle Sozialleistungen und auch ein BGE letztlich immer finanziert werden. Die unbezahlt in Privathaushalten oder ehrenamtlich geleistete Arbeit ist gesellschaftlich notwendig, kann aber zur Finanzierung eines BGE nichts beitragen. Weniger Wertschöpfung durch weniger Erwerbsarbeit, sei es in Folge der Digitalisierung oder des BGE selbst, würde daher zugleich die ökonomische Basis für ein BGE schrumpfen. Ein BGE könnte soziale Spaltungen und geschlechtsspezifische Ungleichheiten sogar verstärken, weil Erwerbslosigkeit dann vermeintlich kein Problem mehr wäre und weil es wie ein Betreuungsgeld für alle wirken würde.

Die Vorstellung, die Finanzierung eines BGE könne bei steigender Erwerbslosigkeit und sinkenden Löhnen durch Abschöpfung von Digitalisierungsgewinnen bei den Unternehmen erfolgen, ignoriert die Größenordnungen und ist unrealistisch. Die primäre verteilungspolitische Aufgabe besteht nach wie vor darin, den Anteil der Löhne am Volkseinkommen (die Lohnquote) zu halten oder zu steigern. So wird zugleich die Finanzierung des Sozialstaats gesichert. Wenn das nicht gelänge, wäre es erst recht illusorisch, die Unternehmen kompensierend mit massiv erhöhten Abgaben zu belegen. Zudem würde ein BGE als Kombilohn wirken: Da der Lohn nicht mehr zum Leben reichen müsste, sondern als Zuverdienst zum BGE betrachtet werden könnte, entfielen die zentrale Begründung für den Mindestlohn und die Arbeitgeber würden versuchen, mit Verweis auf das BGE die Löhne zu drücken.¹

¹ Ein ausführliches Info mit knapper Zusammenfassung sowie eine Präsentation zum Thema siehe: <https://wipo.verdi.de/publikationen/++co++ab29a9ba-db39-11e7-ade4-525400940f89>

II. Soziale Garantiesicherung (Habeck, GRÜNE)

Robert Habeck schlägt eine Überwindung von Hartz IV und Reform der Grundsicherung vor: Abschaffung der Sanktionen und ihre Ersetzung durch Anreize, Beratung und Qualifizierung und Aufnahme von Erwerbsarbeit sollen freiwillig sein. In diesem Sinne sollen die Zahlungen „bedingungslos, aber bedarfsgeprüft“ und auf Antrag erfolgen, die neue „Garantiesicherung“ wäre also kein BGE. Die Regelsätze sollen erhöht und perspektivisch eine Kindergrundsicherung eingeführt werden, diverse Bedarfe und ggf. regionalisiert auch die Kosten der Unterkunft sollen pauschaliert werden. Bisher getrennte Leistungen wie Wohngeld und Bafög sollen mit der Garantiesicherung zusammengeführt und alle von einer eigenständigen Behörde ausgezahlt werden, die Leistungsgewährung, Beratung und Qualifizierungsangebote aus einer Hand bietet. Das Schonvermögen soll auf 100.000 Euro + geförderte Altersvorsorge + ggf. selbstgenutztes Wohneigentum erhöht werden. Die Nichtanrechnung von Einkommen soll auf mindestens 30 Prozent des selbst verdienten Einkommens erhöht werden. Ein höherer Mindestlohn wird angestrebt, ohne eine Zahl zu nennen.

Es wären „für die wichtigsten Schritte sehr grob mit Kosten von 30 Milliarden Euro zu rechnen“, jährlich. Vorschläge zur Gegenfinanzierung werden nicht gemacht. Der Hauptgrund für die hohen Kosten: „In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung würden mindestens vier Millionen zusätzliche Haushalte einen Anspruch erhalten, zu denen auch solche gehören, die ein geringes Einkommen haben und formal noch nicht als arm gelten.“ Die Zahl der Personen, die staatliche Leistungen zur Existenzsicherung oder Garantiesicherung bekämen, würde sich damit von etwa 8 auf 16 Millionen verdoppeln, von etwa 10 auf 20 Prozent der Bevölkerung. Das kommt vor allem dadurch zustande, dass „alle Empfänger*innen mindestens 30 Prozent des selbst verdienten Einkommens behalten können“ sollen.

Folgende Rechenbeispiele verdeutlichen die Wirkungsweise: Ausgangspunkt sei ein Single mit einem Gesamtbedarf (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft) von 900 Euro monatlich. (Im Juli 2018 betrug der durchschnittlich Bedarf einer/s Single-BG bundesweit 752 Euro, in Berlin 802 Euro, in München 917 Euro, und der Regelsatz soll ja erhöht werden.) Ausgehend von diesem Bedarf wird die Höhe der Zahlung ermittelt, indem davon anzurechnende Einkommen und Vermögen abgezogen werden. Andererseits wird ein Teil des selbst verdienten Einkommens bzw. Hinzuverdiensts nicht angerechnet. Heute kann ein anspruchsberechtigter Single maximal 300 Euro monatlich vom Hinzuverdienst behalten, dafür ist ein Bruttolohn von 1200 Euro erforderlich. Insgesamt hätte unser Beispielsingle dann 900 (Grundsicherungsbedarf) + 300 (anrechnungsfrei aus 1200 Euro Zuverdienst) = 1200 Euro zur Verfügung. Beim heutigen Steuertarif sind dafür gut 1650 Bruttolohn erforderlich. Da Erwerbstätige mit höherem eigenen Verdienst nicht schlechter gestellt werden dürfen als Grundsicherungsempfänger mit geringerem Zuverdienst, hätten alleinlebende Beschäftigte bei diesem Bedarf und ohne weitere Einkommen oder größere Vermögen dann bis zu diesem Bruttolohn Anspruch auf aufstockende Grundsicherung (da ihr verfügbares Einkommen andernfalls niedriger wäre als 1200 Euro).

Würde bei der von Habeck vorgeschlagenen erhöhten Hinzuverdienstmöglichkeit von 30 Prozent ohne Höchstbetrag die Leistungsempfängerin 2000 Euro brutto monatlich verdienen, hätte sie dann 900 (durch Grundsicherung gedeckter Bedarf) + 600 (Zuverdienst 30% von 2000) = 1500 Euro zur Verfügung. Der Nettolohn allein würde nur weniger als 1400 Euro betragen, sie würde also noch über 100 Euro monatlich aufstocken können. Erst ab etwa 2500 Euro brutto monatlich wäre der Nettolohn höher als der Leistungsanspruch + Zuverdienst (allerdings würde wegen kleiner Beträge kaum jemand das Antrags- und Prüfungsverfahren auf sich nehmen). Ein Paar mit zwei Kindern und einem Bedarf von 2200 Euro (= ALG II-Durchschnittsbedarf von Paaren mit Kindern in Berlin heute) hätte bis zu einem gemeinsamen Bruttoeinkommen von etwa 4800 Euro Aufstockungsanspruch: 2200 Bedarf + 1440 Zuverdienst = 3640 Euro, andererseits 3255 Nettolohn (bei Kirchensteuer 3231) + 388 Kindergeld = 3643 bzw. 3629 Euro.

Damit würde der Bereich, in dem die Grundsicherung als Kombilohn wirkt, enorm ausgeweitet. Die Arbeitgeber könnten hier darauf verweisen, dass der Staat mit Zuschüssen dafür Sorge, dass niedrige Löhne aufgebessert würden. Höhere Bruttolöhne würden sich nur sehr abgeschwächt in höheren verfügbaren Einkommen niederschlagen. Normalerweise würde sich eine Lohnerhöhung um 5 Prozent von 2000 auf 2100 Euro brutto monatlich bei einem Single in einer Nettoerhöhung um etwa 55 Euro oder 4 Prozent niederschlagen. Im obigen Aufstockungsfall würde sich das verfügbare Einkommen nur um 30 Euro oder 2 Prozent erhöhen. Das würde die Mobilisierung für Tariferhöhungen erschweren und erhebliche Anreize ausüben, zusätzliche Verdienste „schwarz“ zu erzielen.

III. Sanktionsfreie Mindestsicherung (LINKE)

DIE LINKE fordert eine bedarfsgeprüfte Mindestsicherung von mindestens 1050 Euro im Monat plus darüber hinaus gehende Bedarfe, ohne Sanktionsandrohungen und Sperrzeiten. Unverheiratete Paare sollen nicht mehr als Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden. Das Arbeitslosengeld I soll länger gezahlt und Ansprüche darauf sollen schneller erworben werden. Die Vermögensfreibeträge sollen erhöht werden. Arbeitsangebote an Erwerbslose sollen deren Qualifikationen angemessen sein und ihre Weiterbildungsinteressen berücksichtigen und dürfen abgelehnt werden. Gefordert wird ein „Recht auf gute Arbeit“, die tariflich bezahlt und sozial abgesichert ist, das durch die Beschäftigungspolitik eingelöst werden müsse, nötigenfalls durch öffentlich geförderte Beschäftigung. In Bezug auf die Reform der Grundsicherung, vor allem bei der Sanktionsfreiheit, gibt es Ähnlichkeiten mit dem Vorschlag von Habeck, allerdings ohne dessen Forderung nach Erhöhung der Zuverdienstmöglichkeiten.

Kritisch zu betrachten ist hier die gegenüber dem Habeck-Vorschlag noch weitergehende Pauschalierung der Leistungen, auch der Kosten der Unterkunft. Personen mit tatsächlich höheren Kosten würden benachteiligt, Personen mit tatsächlich geringeren Ausgaben unnötig begünstigt. Auch bei diesem Vorschlag treten hohe Mehraufwendungen in ähnlicher Größenordnung wie bei Habeck auf. Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten

wäre geringer, dafür wäre die Leistung höher. Bei gegenüber heute unveränderten Hinzuverdienstregelungen könnten Singles bis zu einem Monatsbrutto von über 1900 Euro Aufstockungsansprüche haben. Allerdings müsste die erhöhte und pauschalierte Leistung mit einem höheren steuerlichen Grundfreibetrag verbunden werden, der auch gefordert wird, so dass nur bis knapp 1700 Euro Aufstockungsanspruch bestünde. Andererseits ergeben sich dann um so höhere Steuermindereinnahmen. DIE LINKE will dies und weitere Mehrausgaben durch eine kräftig erhöhte Besteuerung von Millionenvermögen, hohen Einkommen und Unternehmensgewinnen refinanzieren. Zugleich wird ein auf 12 Euro erhöhter Mindestlohn gefordert, der die Zahl der Aufstockungsberechtigten und die durchschnittliche Leistungshöhe senken würden.

IV. SPD-Vorschläge für eine neue Grundsicherung und bessere Arbeitslosenversicherung

Aus der SPD gibt es Vorschläge von Andrea Nahles und anderen, die „Hartz IV hinter sich lassen“ und Alternativen präsentieren wollen. Nahles plädiert für eine „große Sozialstaatsreform“ und eine „neue Grundsicherung“ als ein „Bürgergeld – ein Recht auf Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger. (...) Ansprüche müssen klar und auskömmlich sein.“ Die Sanktionen sollen entschärft, aber nicht abgeschafft werden: „Anstrengungen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit sollten belohnt werden. Niemand hätte aber auch Verständnis, wenn Regelverstöße und der Missbrauch von Sozialleistungen ohne Konsequenzen blieben. Leistungssperren müssen aber immer das letzte Mittel sein. Das Existenzminimum eines Menschen darf niemals in Frage gestellt werden.“

Es soll verhindert werden, „dass überhaupt so viele Menschen wie heute auf Grundsicherung angewiesen sind. Beschäftigte mit geringen Einkommen müssen mehr netto in der Tasche haben um den Abstand zur Grundsicherung zu vergrößern. Dazu beitragen können Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer, Steuergutschriften für Erwerbstätige und ein weiter steigender Mindestlohn“ sowie ein „besseres Wohngeld“ und „eine eigenständige Kindergrundsicherung“. In der Arbeitslosenversicherung soll es einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung geben. „Die Qualifizierungsmöglichkeiten müssen ausgebaut werden. Abstieg muss verhindert, Aufstieg ermöglicht werden. Erspartes muss großzügiger geschützt werden.“ „Möglichst viele sozialpolitische Leistungen in eine große Grundsicherungsleistung zu überführen, wie es Grundeinkommensmodelle vorsehen, wäre dagegen der falsche Ansatz.“

Da flexible Arbeitsformen weiter zunehmen, sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht ständig beschäftigt sind, in der Arbeitslosenversicherung besser abgesichert werden: Wer innerhalb von 30 Monaten mindestens 6 Monate Versicherungszeiten nachweist, soll künftig einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (in der bisher geltenden Frist von 24 Monaten war das oft schwer zu erreichen). Zudem sollen um 50 Prozent höhere Verdienste als bisher möglich sein. Damit soll der Kreis der Anspruchsberechtigten bezogen auf Arbeitslosengeld erweitert werden.

Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte soll grundsätzlich unabhängig von Ausbildung, Lebensalter ermöglicht und damit weiter geöffnet werden, um Beschäftigten, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder die in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen. Außerdem sollen die Förderleistungen verbessert werden, indem neben den Weiterbildungskosten auch für während der Weiterbildung vom Arbeitgeber fortgezahlt Arbeitsentgelt Zuschüsse an den Arbeitgeber gezahlt werden können. Die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Zahlung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt sollen grundsätzlich eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraussetzen. Die Förderung würde flexible Kofinanzierungsmöglichkeiten eröffnen, die individuellen und betrieblichen Weiterbildungsbedarfen Rechnung tragen kann und die durch Vereinbarungen der Sozialpartner konkretisiert und ergänzt werden kann.

Die Vorschläge insbesondere zur Reform der Grundsicherung sind bisher nicht konkretisiert und damit nicht genau zu beurteilen. Ob die ins Auge gefasste Höhe der Leistungen und Lockerung von Sanktionen als Abkehr von Hartz IV vermittelt werden kann, ist fraglich. Die Orientierung auf Qualifizierung und Vermeidung der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen ist sinnvoll. Spürbare Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen und Steuergutschriften für Erwerbstätige würden aber zu hohen Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte und zu Kombilohnwirkungen führen, und Gegenfinanzierungsvorschläge liegen nicht vor.

Der SPD-Generalsekretär Klingbeil hat einen Vorschlag für ein „Grundeinkommensjahr“ vorgelegt. Alle Erwerbstätigen sollen auf einem Grundeinkommenskonto je Jahr Erwerbstätigkeit mit über 20 Std./Woche (bei weniger Stunden anteilig) einen Anspruch auf einen Monat Auszeit mit 1000 Euro Grundeinkommen bekommen. Steuern sollen darauf nicht gezahlt werden, Krankenversicherung soll übernommen, Ansprüche aus der Renten- und Arbeitslosenversicherung sollen nicht erworben werden. Genommen werden müssten jeweils mindestens 6 und maximal 12 Monate. Geht man von 2% Inanspruchnahme und durchschnittlich 9 Monaten aus, belaufen sich die Kosten auf rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das entspricht in etwa den Kosten des Elterngeldes. Der Vorschlag ist weder ein Grundeinkommen noch eine Alternative zu Hartz IV.

Beim Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Michael Müller, für ein „solidarisches Grundeinkommen“ geht es um ein neues Modell öffentlich geförderter Beschäftigung für Langzeiterwerbslose in gemeinnützigen Bereichen der „erweiterten Daseinsvorsorge“, freiwillig, sozialversicherungspflichtig, unbefristet, nach Landesmindestlohn oder ggf. tariflich entlohnt. Der Finanzbedarf soll über die einzusparenden Kosten für Arbeitslosengeld II und Zahlungen innerhalb des Staatssektors hinaus etwa 500 Millionen Euro jährlich für 100.000 Personen betragen. Der Vorschlag greift gewerkschaftliche Anforderungen auf und ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, aber würde nur eine überschaubare Zahl von Langzeitarbeitslosen erfassen und wäre damit keine Alternative zu Hartz IV insgesamt.

Mit dem Gesetz für mehr Teilhabe am Arbeitsmarkt, das Arbeitsminister Heil eingebracht hat, können ab dem 1. Januar 2019 Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn sie Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Für „sehr arbeitsmarktferne“ Personen, die in den vergangenen sieben Jahren mindestens sechs Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben, wird ein neues Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" in das SGB II eingeführt. In den ersten beiden Jahren beträgt der Zuschuss 100 Prozent des gezahlten Arbeitsentgelts, dieser sinkt ab dem dritten Jahr um zehn Prozentpunkte jährlich. Wo ein Tarifvertrag oder kirchenrechtliche Regelungen den Lohn vorgeben, ist der Tariflohn Bemessungsgrundlage, wo nicht, ist es der Mindestlohn. Darüber hinaus ist ein begleitendes Coaching für Beschäftigte und Arbeitgeber vorgesehen. Die Förderdauer soll maximal fünf Jahre betragen.

Ein weiteres neues Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" richtet sich an Arbeitslosengeld-II-Bezieher, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Der Lohnkostenzuschuss soll hier im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten Jahr von 50 Prozent des gezahlten Lohns betragen. Darüber hinaus soll es eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach Ende der Förderung, ein begleitendes Coaching und Qualifizierungsmaßnahmen geben. Die Bundesregierung investiert in diese Instrumente insgesamt bis 2022 vier Milliarden Euro. Die Instrumente bewegen sich aber im Rahmen des bisherigen Paradigmas der Hartz-Gesetze mit Sanktionen.

V. Gewerkschaftliche Positionen

Aus Sicht von ver.di ist es notwendig, dass das System der Hartz-Gesetze überwunden wird. Das Arbeitslosengeld II (Alg II) deckt nur das Existenzminimum ab und dieses darf nicht unterschritten werden: Sanktionen im Alg II müssen daher abgeschafft werden. Das Arbeitslosengeld (Alg I) muss für langjährig Beschäftigte länger als bisher gezahlt werden. Arbeitsangebote dürfen nur zumutbar sein, wenn sie ortsüblich tariflich bezahlt werden und die Qualifikation der Arbeitsuchenden berücksichtigen. An das Alg I sollte sich eine Leistung über dem Niveau des Arbeitslosengelds anschließen, ähnlich der früheren Arbeitslosenhilfe, und es muss Qualifizierungsangebote geben. Die Forderung nach Repressions- bzw. Sanktionsfreiheit der Grundsicherung bedeutet nicht, dass nicht weiterhin der Bedarf geprüft und Sozialleistungsbetrug und Schwarzarbeit bekämpft werden müssen.

Der ver.di-Bundeskongress 2011 hat im Beschluss B 082 festgehalten: „ver.di tritt dafür ein, die Existenzsicherung mit und ohne Erwerbsarbeit gleichermaßen in einem umfassenden Sinne zu verbessern. Zum einen müssen die Löhne durch einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für alle Erwerbstätigen auf ein existenzsicherndes Niveau gebracht werden, damit ergänzende soziale Leistungen für Alleinstehende nur in besonderen Fällen notwendig werden. Zum anderen müssen die vorgelagerten sozialgesetzlichen Versicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, usw.), die Menschen in einem besseren Ausmaß schützen und sie vor einem Abrutschen in die Grund-

sicherung bewahren. Zudem muss die Grundsicherung zu einer umfassenden sozialen Mindestsicherung ausgestaltet werden, die den unterschiedlichen Lebenslagen von Alleinstehenden sowie von Eltern und Kindern differenziert gerecht wird. (...)

Zu einer umfassenden sozialen Mindestsicherung gehören:

- bedarfsdeckende Regelsätze für Kinder und Erwachsene,
- einzelfallgerechte Mehrbedarfe,
- eine umfassende Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten,
- eine allgemein zugängliche, gute Gesundheitsversorgung,
- eine umfassende, allgemein zugängliche, gute Daseinsvorsorge,
- Altersübergänge ohne erzwingbare Rentenabschläge und eine armutsfeste soziale Mindestsicherung im Alter,
- ein Schutz vor Willkür und ein tatsächlicher Zugang zum Rechtsstaat,
- die Abschaffung existenzvernichtender Sanktionen,
- bürgerfreundlich, sozial- und rechtsstaatlich handelnde Job-Center,
- ein Recht auf existenzsichernde, gute Arbeit anstelle eines Zwangs zu Workfare und Hungerlöhnen. (...)

Für alle, die nur in geringfügiger oder kurzer Teilzeit erwerbstätig sein können oder keine Erwerbsarbeit haben, muss die soziale Mindestsicherung das sozio-kulturelle Existenzminimum umfassend abdecken: insbesondere den Lebensunterhalt (Regelsatz und Mehrbedarfe), die Wohnkosten und die Gesundheitsversorgung. Zur Mindestsicherung gehört auch eine umfassende gute öffentliche Daseinsvorsorge (Bildung, Mobilität, Ver- und Entsorgung, u.a.m.).

Die soziale Mindestsicherung muss differenziert sein und lokal/regional unterschiedliche Wohnkosten, diverse Mehrbedarfe, weitgehende Härtefallregelungen und die verschiedenen besonderen Lebenslagen von Kindern berücksichtigen – einen einzigen Pauschalbetrag lehnt ver.di ebenso ab wie entsprechende Verschlechterungen bei den sozialen Leistungen und den Sozialversicherungen. (...)

Eine bessere Existenzsicherung mit und ohne Arbeit kann tatsächlich nur über bessere Löhne und eine bessere soziale Sicherung für alle erreicht werden, nicht aber durch ein Unterlaufen von existenzsichernden Löhnen durch Kombilöhne. Kombilöhne und Hungerlöhne verschlechtern die soziale Existenzsicherung, da einerseits durch geringere Löhne auch nur geringere Steuermittel erbracht werden können und andererseits durch immer mehr Hilfebefürftige bzw. Aufstockerinnen/Aufstocker immer höhere fiskalische Belastungen auflaufen. ver.di lehnt Kombilöhne in jeglicher Form – sei es als negative Einkommensteuer, Bürgergeld [gemeint ist die FDP-Konzeption], bedingungsloses Grundeinkommen oder anderweitige Kombilohnvarianten – entschieden ab.“